

Reglement über die Ausweise für Flugpersonal (RFP)

Änderung vom 7. Juni 2005

*Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
verordnet:*

I

Das Reglement vom 25. März 1975¹ über die Ausweise für Flugpersonal wird wie folgt geändert:

Titel

Reglement des UVEK über die Ausweise für Flugpersonal (RFP)

Art. 11 Bst. c

Die persönliche Erlaubnis wird erteilt als:

- c. beschränkter Privatpilotenausweis, Ausweis für Privatpiloten, beschränkter Berufspilotenausweis, Ausweis für Berufspiloten, Linienpiloten, Privat-Hubschrauberpiloten, Berufs-Hubschrauberpiloten, Segelflieger, Bordradiotelefonisten, Navigatoren, Bordtechniker und Ballonfahrer;

Art. 13 Bst. e^{bis}

Eine zusammenfassende Eintragung ist zulässig:

- e^{bis}. im Ausweis für Motorpiloten für Flugzeuge der Klasse Eco-light, sobald der Pilot auf einem derartigen Flugzeug die Prüfung für den Erwerb eines beschränkten Privatpilotenausweises oder eine Einweisung absolviert hat; die Gültigkeitsdauer und die Erneuerung richten sich nach Artikel 57f;

¹ SR 748.222.1

Art. 15 Abs. 1^{bis}

^{lbis} Der Träger eines Ausweises für Motorpiloten mit zusammenfassender Eintragung für einmotorige Flugzeuge mit Kolbenmotoren (SEP) ist auch berechtigt, Flugzeuge der Klasse Ecolight zu führen, wenn er eine entsprechende Einweisung absolviert hat. Die Einweisung richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der JAR-FCL 1².

Art. 57f

e. Gültigkeit und
Erneuerung

¹ Die Gültigkeitsdauer und die Erneuerung der im beschränkten Privatpilotenausweis enthaltenen zusammenfassenden Eintragungen für einmotorige Flugzeuge mit Kolbenmotor (SEP) und selbststartende Motorsegler (TMG) richten sich nach den Bestimmungen von JAR-FCL 1³.

² Die Gültigkeitsdauer und die Erneuerung der im beschränkten Privatpilotenausweis enthaltenen zusammenfassenden Eintragungen für Flugzeuge der Klasse Ecolight richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen von JAR-FCL 1 für einmotorige Flugzeuge mit Kolbenmotor (SEP).

³ Auf Flugzeugen der Klasse Ecolight absolvierte Flugstunden, Trainingsflüge, Starts und Landungen können lediglich zur Verlängerung der zusammenfassenden Eintragung für Flugzeuge der Klasse Ecolight angerechnet werden.

Art. 57h

g. Beschränkter
Privatpilotenaus-
weis für selbst-
startende Motor-
segler und
Flugzeuge der
Klasse Ecolight

Die Artikel 57a–57g gelten sinngemäss für den Erwerb und die Erneuerung eines beschränkten Privatpilotenausweises für selbststartende Motorsegler (TMG) und für Flugzeuge der Klasse Ecolight.

II

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

7. Juni 2005

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation:

Moritz Leuenberger

² Joint Aviation Requirements, Flight Crew Licensing (1: Aeroplane).

³ Joint Aviation Requirements, Flight Crew Licensing (1: Aeroplane).